



# Neu-Stettiner Kreisblatt.

## No. 20.

Neu-Stettin, den 20. Mai 1863.

### Landrätbliche Bekanntmachungen.

Da über die Frage, wann von Geldbußen, welche wegen Uebertretungen festgesetzt werden, Denunzianten-Antheile zu zahlen sind, bei den Polizei-Behörden noch Zweifel obzuwalten scheinen, so machen wir darauf aufmerksam, daß Denunzianten-Antheile überhaupt nur dann zu bewilligen sind, wenn sie in dem betreffenden Gesetze, resp. der betreffenden Verordnung, wegen deren Uebertretung die Geldbuße festgesetzt worden, zugesichert sind, und daß, wenn auch das in den betreffenden Gesetzen oder Verordnungen bestimmte Strafmaaß durch spätere Gesetze, wie z. B. das Strafgesetzbuch, geändert worden ist, doch die in den erstern enthaltene Zusicherung des Denunzianten-Antheils noch fortdauernde Gültigkeit hat, sofern sie nicht ausdrücklich durch spätere Gesetze oder Verordnungen aufgehoben ist.

Es ist daher beispielsweise von den wegen feuergefährlichen Tabackrauchens festgesetzten Geldbußen auch jetzt noch nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. August 1815 die Hälfte als Denunzianten-Antheil zu bewilligen, wenn auch die betreffende Strafe jetzt nicht mehr nach dieser Allerhöchsten Kabinetts-Ordre, sondern nach §. 347. No. 6. des Strafgesetzbuches, resp. nach unserer Amtsblatts-Verordnung vom 24. März 1852 festgesetzt wird.

Die Herren Landräthe wollen die gutsherrlichen Polizei-Verwaltungen hiernach mit Anweisung versehen. **Edslin, den 6. Mai 1863.**

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern. v. Schwarzhoff.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörden des Kreises gebracht.

Neu-Stettin, den 18. Mai 1863. Der Landrath. **F. B. v. Bohn.**

### Bekanntmachung

in Betreff der Annahme von dreijährigen Freiwilligen am 1. October cr.

Junge Leute von 3 bis 6 Zoll Größe und im Alter von 17 bis 20 Jahren, welche im Besiz des landrätblichen Consenses sind, werden beim Pommerischen Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren) No. 5. am 1. October cr. als 3jährige Freiwillige angenommen.

Etwaige Anmeldungen von jungen Männern müssen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September cr. erfolgen und zwar direct an die einzelnen Escadrons. Es bleibt